

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 04.12.2017

Drucksache Nr. **2017/263**
Federführung Stadtkämmerei
Sachbearbeiter Yvonne Winder
Stand 10.11.2017
Aktenzeichen 902.41
Mitwirkung Ordnungs- und Sozialamt

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
- Erhöhung der Hundesteuer
- Erweiterung der Steuerbefreiungstatbestände

Beschlussvorschlag

1. Die Hundesteuer wird zum 01.01.2018 jährlich von 84 Euro auf 90 Euro für den Ersthund erhöht.
2. Zum 01.01.2018 soll eine Befreiung von der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde, die im Eigentum von Jägern stehen, jeweils für den Ersthund gelten.
3. Zum 01.01.2018 soll eine Befreiung des Ersthundes von der Hundesteuer für die ersten 12 Monate erfolgen, wenn die Halterinnen oder Halter den Hund aus einem Tierheim des Altkreises Wangen übernommen haben.
4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung entsprechend der Anlage.

Sachdarstellung

Die Hundesteuer wurde seit 2011 nicht mehr geändert. Die Erhöhung bedeutet eine Anhebung der Steuer von monatlich 7 Euro auf 7,50 Euro.

Die Steuersätze der Hundesteuer sind gestaffelt.

Die Steuer für den Ersthund erhöht sich von 84 EUR auf 90 EUR. Für einen Kampfhund fallen bisher 336 EUR und zukünftig 360 EUR an. Ein zweiter und jeder weitere Hund kostet jetzt 168 EUR und zukünftig 180 EUR. 672 EUR kostet ein zweiter und jeder weitere Kampfhund. Dieser Betrag erhöht sich ab 2018 auf 720 EUR.

Durch die Erhöhung der Hundesteuer wird mit Mehreinnahmen von 6.000 EUR pro Jahr gerechnet.

Aus der CDU-Fraktion wurde der Vorschlag einer Steuervergünstigung vorgebracht für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch und für Hundehalter, die ihren Hund aus dem Tierheim übernommen haben.

Auf Anfrage beim Tierheim werden pro Jahr etwa 2 Hunde von Wangener Bürgern aufgenommen.

Eine Steuervergünstigung oder ein entsprechender Zuschuss aus den Mitteln für soziale Hilfen bedeutet einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, da die Voraussetzungen geprüft werden müssen. Im Sozialgesetzbuch sind verschiedene Hilfen geregelt (Grundsicherung für

Arbeitssuchende (SGB II), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege (SGB XII)...). Da z.B. das Arbeitslosengeld II immer für 6 Monate gewährt wird, wäre hier der Prüfaufwand für das Steueramt bzw. das Ordnungsamt viel zu hoch. Eine Beschränkung der Befreiung von der Hundesteuer auf eine dieser Hilfen nach dem SGB (z.B. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. Die Einkommensgrenze für die Gewährung der Leistungen ist nach SGB II und SGB XII gleich hoch. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Befreiung von der Hundesteuer für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch nicht. Die Einführung einer solchen Befreiung würde nicht nur geringere Steuereinnahmen nach sich ziehen, sondern auch Personalkosten für die Bearbeitung der Befreiungstatbestände. Die Verwaltung empfiehlt, sozial schwache Bürger an das zuständige Sozialamt zu verweisen. Das Sozialamt überprüft im Rahmen der Gesetzesvorgaben, ob eine Unterstützungsleistung möglich ist.

Für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim des Altkreises Wangen übernommen wurden, soll eine Steuerbefreiung für die ersten 12 Monate nach der Übernahme aus dem Tierheim gewährt werden. Diese Befreiung soll für maximal einen Hund gelten.

Der Leiter des Hegerings Wangen, Herr Peter Lutz, hat am 04.11.2017 einen Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete und brauchbare (geprüfte) Jagdhunde in Besitz aktiver Jäger gestellt. Die Jäger benötigen zur Verhinderung und Bekämpfung von Seuchen, wie der Afrikanischen Schweinepest, und zur effektiven Bejagung der ausufernden Schwarzwildbestände brauchbare Jagdhunde. Brauchbare Jagdhunde sind Hunde, welche aus jagdlicher Zucht mit entsprechenden Papieren kommen und eine besondere Ausbildung und Prüfung mit Erfolg absolviert haben. Herr Lutz steht für die Prüfung von Einzelfällen und zur Ausstellung der notwendigen Bestätigungen der notwendigen Voraussetzungen für eine Befreiung zur Verfügung.

Die Stadt Leutkirch, die Stadt Kißlegg und die Gemeinde Amtzell haben bereits eine Befreiung für Jagdhunde beschlossen.

In § 12 der Hundesteuersatzung wird im Falle eines ordnungswidrigen Handelns auf § 8 Absatz 2 KAG verwiesen. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Steuererhöhungen ergeben sich Mehreinnahmen von 6.000 Euro pro Jahr. Die Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim verringert die Steuereinnahmen um ca. 180 Euro pro Jahr. Die Steuerbefreiung für die Jagdhunde bedeutet eine geringere Steuer von geschätzt 1.800 Euro. Es wird von etwa 20 betroffenen Hunden ausgegangen.

Anlagen

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung